

RECHTS PHILOSOPHIE

Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts

Herausgegeben von

Alexander Aichele
Martin Borowski
Elisabeth Holzleithner
Joachim Renzikowski

Sonderdruck

Klaus F. Röhl

RphZ

1 | 2022

8. Jahrgang | Seite 1–126
ISSN 2364-1355

Thema:

Defeasible Normative Reasoning

Wolfgang Spohn

Das Rasonieren mit bedingten Normen

Laurence O'Hara

Logik beim dogmatischen Setzen mit schwach inferenziellem Anspruch. Nicht-Monotonie und Geltungsränge in der juristischen Ordnungsbildung

Jan-Reinard Sieckmann

„Defeasible Reasoning“ und die Fragmentierung der deontischen Logik

Carsten Bäcker

Regeln, Prinzipien und Defeasibility

Beiträge

Klaus F. Röhl

Gegenbegriffe, Dichotomien und Alternativen in der Jurisprudenz

Rezensionen

Georg Lohmann

Johannes Icking, Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gesellschaften

David Roth-Isigkeit

Lars VIELLECHNER (Hrsg.), Verfassung ohne Staat



Nomos



ACADEMIA

RECHTS PHILOSOPHIE

1/2022

8. Jahrgang

Seite 1–126

Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts

Herausgegeben von PD Dr. Alexander Aichele, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | Prof. Dr. Martin Borowski, Universität Heidelberg | Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner, Universität Wien | Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

unter Mitarbeit von Prof. Dr. Marietta Auer, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt | Prof. Dr. Wolfgang Ertl, Keio University Tokyo | Prof. Dr. Jean François Kervégan, Université Panthéon-Sorbonne (Paris 1) | Prof. Dr. Christian Krijnen, Vrije Universiteit Amsterdam | Priv.-Doz. Dr. Anne Kühler, Universität Zürich | Prof. Dr. Joachim Lege, Universität Greifswald | Prof. Dr. Georg Mohr, Universität Bremen | Prof. Dr. Stanley L. Paulson, Universität Kiel | Prof. Dr. Beate Rössler, Universiteit van Amsterdam | Prof. Dr. Kurt Seelmann, Universität Basel

Schriftleitung: Prof. Dr. Joachim Renzikowski (V.i.S.d.P.), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie, Universitätsplatz 6, D-06108 Halle (Saale), Tel. 0345/5523130, E-Mail: Joachim.Renzikowski@jura.uni-halle.de

Inhaltsverzeichnis

Thema: Defeasible Normative Reasoning

Wolfgang Spohn

Das Rasonieren mit bedingten Normen 5

Laurence O'Hara

Logik beim dogmatischen Setzen mit schwach inferenziellem Anspruch.
Nicht-Monotonie und Geltungsränge in der juristischen Ordnungsbildung..... 39

Jan-Reinard Sieckmann

„Defeasible Reasoning“ und die Fragmentierung der deontischen Logik..... 59

Carsten Bäcker

Regeln, Prinzipien und Defeasibility 81

Beiträge:

Klaus F. Röhl

Gegenbegriffe, Dichotomien und Alternativen in der Jurisprudenz 96

Rezensionen:

Georg Lohmann

Johannes Icking: Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gesellschaften, 2021 119

David Roth-Isigkeit

Lars Viellechner (Hrsg.), Verfassung ohne Staat, 2019 123

Impressum RphZ – Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts

Herausgegeben von: PD Dr. Alexander Aichele, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | Prof. Dr. Martin Borowski, Universität Heidelberg | Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner, Universität Wien | Prof. Dr. Joachim Renzikowski, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

unter Mitarbeit von Prof. Dr. Marietta Auer, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt | Prof. Dr. Wolfgang Ertl, Keio University Tokyo | Prof. Dr. Jean François Kervégan, Université Panthéon-Sorbonne (Paris 1) | Prof. Dr. Christian Krijnen, Vrije Universiteit Amsterdam | Priv.-Doz. Dr. Anne Kühler, Universität Zürich | Prof. Dr. Joachim Lege, Universität Greifswald | Prof. Dr. Georg Mohr, Universität Bremen | Prof. Dr. Stanley L. Paulson, Universität Kiel | Prof. Dr. Beate Rössler, Universität von Amsterdam | Prof. Dr. Kurt Seelmann, Universität Basel

Schriftleitung: Prof. Dr. Joachim Renzikowski (V.i.S.d.P.), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie, Universitätsplatz 6, D-06108 Halle (Saale), Tel. 0345/5523130, E-Mail: Joachim.Renzikowski@jura.uni-halle.de

www.rphz.de

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Bezugspreise 2021: Jahresabonnement incl. Onlinezugang für Privatbezieher 155,- €; für Institutionen 229,- €; für Unternehmen Preis auf Anfrage; Einzelheft 41,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MwSt., zzgl. Vertriebskostenanteil 13,- €, plus Direktbeorderungsgebühr Inland 1,65 € p.a. Beihefte, die zu diesem Titel erscheinen, werden den Abonnenten und Abonentinnen mit einem Vorzugspreis automatisch zugesandt und können bei Nichtgefallen zurückgegeben werden.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: IBAN DE07 6601 0075 0073 6367 51 (BIC PBNKDEFF) oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: IBAN DE05 6625 0030 0005 0022 66 (BIC SOLADES1BAD).

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3–5, D-76530 Baden-Baden, Telefon (07221) 2104-0/Fax (07221) 2104-27, E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn, Telefon (0228) 978980/Fax (0228) 9789820, E-Mail: roos@sales-friendly.de.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor/die Autorin dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor/die Autorin anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag. Vgl. dazu auch die Angaben unter www.nomos.de/urheberrecht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionstücken keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen.

Die Verfasserinnen und Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

RphZ – Rechtsphilosophie

Zeitschrift für die Grundlagen des Rechts

Editorial

In der philosophischen Logik und der linguistischen Pragmatik wird eine Schlussfolgerung als „defeasible“ oder nicht-monoton bezeichnet, wenn sie durch Hinzufügen einer anderen Aussage oder eines geeigneten Kontexts aufgehoben werden kann. Es liegt auf der Hand, dass das schwer zu übersetzende Phänomen der „Defeasibility“ im Recht eine große Rolle spielt. In der Regel ist keine Norm vollständig. Beispielsweise stehen den strafrechtlichen Tatbeständen des Besonderen Teils die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe gegenüber – und das ist noch lange nicht alles. Was also scheint das tradierte Subsumtionsmodell, abgesehen von anderweitigen Einwänden gegen seine Qualität als logischer Schluss,¹ noch zu taugen, wenn man durch die Erweiterung der normativen Prämissen zu einem anderen Ergebnis gelangt? Muss deshalb die juristische Methodenlehre einer grundlegenden Revision unterzogen werden, oder geht es nur um die eigentlich banale Erkenntnis, dass die Bildung einer vollständigen Rechtsnorm im Obersatz eben kompliziert sein kann? Das Oberthema dieses Heftes und die Beiträge dazu sind aus dem vom Weyma Lübke geleiteten Arbeitskreis *Zurechnung* der Fritz-Thyssen-Stiftung hervorgegangen. Entstanden ist ein interdisziplinärer Dialog zwischen Logik und juristischer Methodenlehre. Wir freuen uns, dass sich die RphZ als Publikationsmedium für derartige Projekte etabliert hat.

Den Anfang macht der Nicht-Jurist und Philosoph Wolfgang Spohn, ausgehend von der Beobachtung, dass bedingte Normen weder nach dem üblichen juristischen, noch nach dem praktischen Syllogismus erklärt werden können. Vielmehr bedürfe es einer Repräsentation der rationalen Änderung empirischer wie normativer Überzeugungen, die dann in eine logikbasierte qualitative Entscheidungstheorie mündet. Die so gefundene Methode versucht er dann zu einer auf Rangfolgen basierenden Theorie weiterzuentwickeln, mit der sich juristische Argumentationen und ihre Priorisierungen abbilden lassen. Laurence O’Hara antwortet darauf ausgehend von der juristischen Methodenlehre. Zwar verhinderten Unbestimmtheit und Überkomplexität des Rechts eine vollständige Formalisierung des juristischen Denkens. Gleichwohl könne die Rechtswissenschaft in ihrem Streben nach regelbasierter deduktiver Rationalität auf formale Entscheidungstheorien zurückgreifen, um daran ihre eigenen Standards zu messen. Etwas konkreter analysiert Jan-Reinard Sieckmann die Abwägung normativer Argumente, die zu normativen Urteilen führt. Normative Urteile folgten gerade nicht logisch aus einer bestimmten Menge von Prämissen, sondern aus einem Akt der Urteilsbildung. Deshalb lieferten weder die deduktive, noch die nicht-monotone Logik eine angemessene

¹ Vgl. *Aichele*, Enthymematik und Wahrscheinlichkeit, *Rechtstheorie* 42 (2011), 495–513; zur sog. „Applikationsapportie“ s. *Wieland*, Aporien der praktischen Vernunft, 1989, 13 ff.; den gegenteiligen Standpunkt vertritt etwa *Lege*, Pragmatismus und Jurisprudenz, 1999, 194–211.

sene Erklärung für den Umgang mit widersprüchlichen normativen Argumenten. Sieckmann bestreitet ferner die Existenz einer einheitlichen deontischen Logik. Andererseits sei normatives Denken aus der Perspektive des Rechtsanwenders im Kern deduktiv und ‚defeasible reasoning‘ demnach mangelhaft. Schließlich wird ein Vorschlag zum Begriff der Anfechtbarkeit entwickelt. Demgegenüber erblickt Carsten Bäcker in der Defeasibility das maßgebliche Kriterium zur Unterscheidung von Regeln und Prinzipien in der Tradition von Alexy. Regeln hätten, da sie immer auf eine Ja-/Nein-Entscheidung hinauslaufen, notwendig die Fähigkeit, Ausnahmen zuzulassen, seien also defeasible. Im Gegensatz dazu seien Prinzipien als Optimierungsgebote (Sowohl-als-auch) nicht in demselben Sinne ausnahmefähig, da konkurrierende Prinzipien bereits integraler Bestandteil der Anwendung des Prinzips selbst seien. Bäcker schließt mit einer Erläuterung des unterschiedlichen prima-facie-Charakters von Regeln und Prinzipien, wiederum unter Bezugnahme auf den Begriff der Defeasibility. Im nächsten Heft soll das Thema mit Beiträgen von Thomas Grosse-Wilde und Giovanni Sartor fortgesetzt werden.

Im Beitragsteil analysiert Klaus F. Röhl das Denken und Argumentieren mit Gegenbegriffen, das für die Jurisprudenz unverzichtbar sei. Man beseitige Diskriminierungen nicht dadurch, dass man Gegensätze hinweginterpretiere, sondern müsse eben über die Berechtigung – oder Nicht-Berechtigung – einer Ungleichbehandlung diskutieren. Damit wird die Brücke zu dem nächsten Heft der RphZ geschlagen.

Im Rezensionsteil bespricht Georg Lohmann die Dissertation von Icking über Menschenrechte als politische Teilhaberechte. Georg Lohmann hat diesen Text Ende September 2021 abgeschlossen. Zwei Monate später ist er verstorben. Wir danken ihm für viele erhellende Beiträge. Abschließend stellt David Roth-Isigkeit den von Viellechner herausgegebenen Band über das Rechtsdenken von Gunther Teubner vor.

Das Oberthema im nächsten Heft ist „Ungleichheit“. Beiträge „außer der Reihe“ sind jederzeit willkommen. Ihre Texte können Sie in elektronischer Form bei renzikowski@jura.uni-halle.de einreichen. Auf der Homepage renzikowski.jura.uni-halle.de finden Sie auch einen Link zu den Hinweisen für die Autoren, deren Beachtung die Endredaktion erheblich erleichtert.

Halle/Heidelberg/Wien, Februar 2022

*Alexander Aichele,
Martin Borowski,
Elisabeth Holzleithner,
Joachim Renzikowski*

Gegenbegriffe, Dichotomien und Alternativen in der Jurisprudenz*

Klaus F. Röhl

Abstract

Postmodernism has discredited thinking and arguing with dichotomies. Especially since the great dichotomies of object and subject, body and mind, being and ought are obsolete to it. Against this background, a critique of law and jurisprudence grew that presents itself as a “debunking” of false dichotomies. In jurisprudence, however, work with counter-concepts (antonyms) is ubiquitous and indispensable. Antonyms are heuristically and didactically valuable. They help jurisprudence to develop its specific capacity for distinction and they keep the law capable of decision-making. From a social-psychological point of view, dichotomies develop a considerable momentum of their own. However, this is not already rooted in the operation of concept formation as such, but follows from the attractiveness of dualisms for the cognitive system. Initial asymmetries, however formed, are reinforced or even generalised through socio-practice. Such an asymmetry is still associated with the opposition of man and woman. More important today, however, is the opposition of normal and abnormal with regard to disabled and queer people. In both cases, the opposition marks a minority. In both cases, social science with constructivist arguments offers a solution that explains the discriminatory marking as a contingent social attribution and wants to eliminate it as such. But the attempt to defuse the “dilemma of difference” by interpreting difference as such away remains a stopgap solution. The empirical phenomenon of normality demands the renunciation of dichotomies, but not of simple antonyms.

Keywords: alternative thinking – antonym – contradiction – dichotomy – discrimination – distinction – dualism – pair of concepts – semantics – topic

I. Einleitung

Die Postmoderne hat das Denken und Argumentieren mit Dichotomien in Verruf gebracht.

„Die Dichotomien von Geist und Körper, Tier und Mensch, Organismus und Maschine, öffentlich und privat, Natur und Kultur, Männer und Frauen, primitiv und zivilisiert sind seit langem ideologisch ausgehöhlt.“¹

* Ausformulierte und aktualisierte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 22.1.2020 in der Reihe „Freiburger Vorträge zur Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie“ gehalten hat.

¹ *Haraway*, Manifesto for Cyborgs, *Socialist Review* 80 (1985), 65–108, zitiert nach der deutschen Übersetzung in: *Haraway*, Die Neuerfindung der Natur. Primaten, Cyborgs und Frauen, 1995, 33–72.

So Donna Haraway 1985 im »Manifesto for Cyborgs«. Insofern hat das Thema einen epistemologischen oder, wenn man so will, philosophischen Hintergrund. Den werde ich nicht ganz aussparen. Aber im Vordergrund steht der handwerkliche Umgang mit Gegenbegriffen, Dichotomien und Alternativen in der Jurisprudenz. Denn darum geht es mir. Die Jurisprudenz braucht die Antonyme und Dichotomien, und es gibt keinen Grund, auf sie zu verzichten.

II. Die scholastische Tradition der Dichotomisierung

Anstelle einer Einleitung will ich andeuten, wie ich zu dieser Thematik gekommen bin und wie sie sich bei mir entwickelt hat.

Das letzte größere Projekt, das ich während meiner aktiven Zeit in Bochum bearbeitet habe, lief unter dem Titel „Visuelle Rechtskommunikation“. Dazu habe ich mich auf die Suche nach juristischen Bildern gemacht.² Als Steinbruch erwies sich die Rechtsgeschichte. Die Scholastik hatte nach einem ersten Prinzip gesucht, das durch fortlaufende Dichotomisierung entfaltet wurde. Zur bildlichen Darstellung dienten Bäume (*arbores*) mit ihren Verzweigungen. Aus der italienischen Renaissance wuchs die humanistische Jurisprudenz, repräsentiert durch Petrus Ramus (1515-1572). Sie nutzte die Dichotomisierung als ein universelles Werkzeug, um jedes Thema vom Allgemeinen zum Besonderen hin zu entwickeln. Der Unterschied zur Scholastik besteht darin, dass nicht länger nach einer Basis gesucht wurde, welche die Wissenschaftlichkeit der folgenden Differenzierungen garantiert. Alles und jedes konnte nunmehr zum Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Untersuchung genommen werden. Praktisch waren zu diesem Zweck zunächst Definitionen zu bilden. Sodann war der Gegenstand zweifach zu unterteilen und danach jede Unterteilung erneut zu dichotomisieren, und so fort, bis am Ende das Thema in einer Kaskade von Dichotomien erschöpft war. Bildlich wurde das Ergebnis in Klammertabellen (*tabulae*) dargestellt.³

Aus dem Projekt über Visuelle Rechtskommunikation entstand nach meiner Emeritierung noch das Buch *Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung*.⁴ Um diese Zeit verbreitete sich die Forderung nach einer spezifischen Hochschulpädagogik für Juristen. So zog ich einige Jahre durch das Land mit Vorträgen über Visualisierung als Instrument der Juristenausbildung. Dabei entwickelte sich auch die Vorstellung vom pädagogischen Wert von Antonymen, also von Gegenbegriffen. So habe ich auf Veranstaltungen, die der damals im Entstehen begriffenen Rechtsdidaktik gewidmet waren, auch ein Kapitel vorgetragen, das überschrieben war „Versatzstücke als Theorieersatz“.⁵ Da ging es darum, wie sich juristische Argumente mit Begriffspaaren wie subjektiv und objektiv, formell und materiell, abstrakt und konkret usw. konstruieren und vor allem rekonstruieren lassen.

Einen Schub in eine ganz andere Richtung gab es dann, als ich für eine Dissertation, die sich auf das Habitus-Konzept von Pierre Bourdieu stützte, ein Zweitgutachten anzufertigen hatte. Dabei fiel mir mein Bourdieu-Defizit auf. Das war um die Zeit, als auf

² S. Röhl, Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Lerch (Hrsg.), Recht vermitteln, 2005, 267–348.

³ Röhl, Logische Bilder im Recht, FS Schnapp, 2008, 815–838.

⁴ Röhl/Ulbrich, Recht anschaulich, Visualisierung in der Juristenausbildung, 2007.

⁵ Röhl/Röhl, Juristisches Denken mit Versatzstücken, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, 2012, 251–258.

Twitter der #Metoo-Sturm ausbrach. So habe ich Bourdieus Texte zur *Männlichen Herrschaft* gelesen.⁶ Im Mittelpunkt von Bourdieus *Männlicher Herrschaft* steht das „unauflösliche und unerschöpfliche System homologer Oppositionen“. Darunter versteht Bourdieu Gegensatzpaare mit inhärenter Wertungleichheit. Basisopposition ist natürlich die Dichotomie von Mann und Frau. Anhand seiner Beobachtungen in der Kabylei füllt Bourdieu die Geschlechterdifferenz aus mit

„Oppositionen zwischen hoch und tief, oben und unten, vor und hinter, links und rechts, aufrecht und krumm (sowohl im physischen wie im moralischen Sinne), trocken und feucht, hart und weich, gewürzt und fade, hell und dunkel, innen und außen etc.“⁷

Dabei ist der erste Begriff immer positiv besetzt und gilt den Männern. Meine Lektüre von Bourdieus Texten zur *Männlichen Herrschaft* hat zur Folge, dass ich auch heute die Geschlechterdifferenz als zentrales Beispiel einer (falschen) Dichotomie verwende.

III. Die Einheit der Unterscheidung

Für die pädagogische Verwendung bin ich davon ausgegangen, dass Begriffe und Gegenbegriffe schon vorhanden sind. Ich habe also die Frage, wie es zur Begriffsbildung kommt, ausgespart und lediglich versucht, die Begriffspaare zu ordnen und ihre praktische Funktion zu beschreiben. Darauf will ich mich auch heute konzentrieren. Aber so leicht lässt sich Frage nach der Einheit der Unterscheidung denn doch nicht beiseiteschieben.

Die erfahrbare Welt ist voller Übergänge und dazu noch laufend im Wandel. Alle Unterscheidungen werden gesetzt. Es liegt nahe, die formlose Vielfalt der Welt durch ein Denken in gleitenden Skalen und Wahrscheinlichkeiten, Typen und Normalitäten, offenen Werten und Prinzipien zu erfassen. Weniger realistisch, aber leistungsfähiger ist ein Operieren unter einer Ja/Nein-Bedingung. Zwischen diesen Extremen steht die Verwendung multipler Differenzen. Differenzen werden in Begriff und Gegenbegriff ausgedrückt. Im Hintergrund steht die Frage, ob das Denken mit Gegenbegriffen eine ontologische Basis hat. Es gibt zumindest in der Natur eine Vielzahl leicht zu beobachtender Zustände, die einerseits als zusammengehörig gedacht werden, andererseits aber verschieden sind so wie der Wechsel von Tag und Nacht, heiß und kalt oder Leben und Tod. Dafür passt der von Bourdieu verwendete Ausdruck „homologe Opposition“. Die Homologie oder auch die Einheit der Unterscheidung steckt in dem Bezug der oppositionellen Begriffe aufeinander. Die Begriffe, die Bourdieu als homologe Oppositionen zusammengestellt hat, gehören zusammen, weil sie sich auf das Geschlecht beziehen. Was die Einheit Geschlechterdifferenz betrifft, wird schon mancher bestreiten wollen, dass man von einer ontologischen Basis sprechen darf.⁸ Es bleibt aber das psychologische Phänomen, dass die Gegenbegriffe als zusammengehörig gedacht werden. Lin-

⁶ Daraus ist ein kleines Buch entstanden: *Röhl, Männliche Herrschaft als symbolischer Kapitalismus. Eine Kritik an Pierre Bourdieus Konzept der männlichen Herrschaft*, 2020.

⁷ *Bourdieu, Männliche Herrschaft revisited*, *Feministische Studien* 15 (1997), 88 (92).

⁸ Nicht so der frühe Luhmann, wenn er schrieb: „Nur die Unterscheidung Mann und Frau ist kulturell variabel, nicht auch die Eigenschaft, Mann bzw. Frau zu sein.“ *Luhmann, Frauen, Männer und George Spencer Brown*, *Zeitschrift für Soziologie* 17 (1988), 47 (50).

guisten sprechen insoweit von einer konzeptuellen Domäne. Damit ist das Thema zwischen Sozial- und Sprachwissenschaften⁹ interdisziplinär eingeklemmt.

Bei der Reflexion über die Zusammengehörigkeit von Antonymen geht die ontologische Basis schnell verloren. Wir werden ihr bei der Behandlung der Dichotomien nur noch formal als Grundmenge wieder begegnen. Was als Einheit der Unterscheidung bleibt, ist jedenfalls nicht das ausgeschlossene Dritte einer dualistischen Konzeption, von der es heißt, sie sei „als altmodisch, terroristisch, totalitär und unterkomplex zu den Akten gelegt, um nicht zu sagen: aus der Moderne ausgeschlossen“. Die Einheit besteht vielmehr in der „Ganzheit einer Polarität“. Wer dagegen die Suche nach der Einheit der Unterscheidung als dem ausgeschlossenen Dritten weiterfolgen will, den verweise ich auf einen Vortrag von Niels Werber,¹⁰ dem ich die eben verwendeten Formulierungen entnommen habe.

IV. Antonyme in der Praxis

Gegenbegriffe oder Antonyme sind ein universelles Phänomen sprachlich gefassten Denkens. Die praktische Funktion liegt auf der Hand. Sie bringen eine vorläufige Ordnung in die Welt und sie stützen sich gegenseitig. Will man seinem Gegenüber einen Begriff erklären oder eine Definition nahebringen, so führt der Weg oft über einen Gegenbegriff. Wenn nicht gleich einer zur Hand ist, so kann man ein Antonymen-Lexikon zu Rate ziehen. Die gibt es sogar im Internet.

Juristen scheinen eine gesteigerte Affinität zu Antonymen zu haben.¹¹ Die Reihe der Begriffspaare, mit denen sie ihre Gedanken ordnen, ist schier unendlich. Sie unterscheiden Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit, Tatbestand und Rechtsfolge, *lex lata* und *lex ferenda* usw. Gegenbegriffe gehören damit zum Grundbestand des juristischen Handwerkszeugs.

Meist dienen Gegenbegriffe zur Kennzeichnung von Theorien geringer Reichweite, etwa zur Einordnung von Auslegungsvarianten und von juristischen Konstruktionen. Es geht um Begriffspaare wie absolut und relativ, formell und materiell, Innenverhältnis und Außenverhältnis usw. Da diese Begriffspaare sich oft auf unterschiedliche Konstellationen anwenden lassen, habe ich bisher von Versatzstücken gesprochen. Versatzstücke, der Ausdruck hat einen negativen Beiklang. Jetzt möchte ich diese Begriffspaare – mit Hilfe von Jürgen Rödiger – zu Topoi aufwerten. Rödiger geht in seinem Buch, auf das ich gleich zu sprechen komme, auf die damals aktuelle und auch heute noch bekannte Topik-Schrift von Theodor Viehweg ein. Damals hatten viele Uwe Diederichsens Verriss im Ohr, der die Topik als eine Sammlung trivialer Gemeinplätze nach dem Muster „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ abgekanzelt hatte. Für Rödiger ist die

⁹ Was die Sprachwissenschaften zu den „Typen von Gegensatzrealationen“ zu sagen haben, wird klar und bündig referiert von Proost, Gegensatzrelationen von Sprechaktverben, in: Harras/Proost/Winkler (Hrsg.), Handbuch deutscher Kommunikationsverben. Teil 2: Lexikalische Strukturen, 2007, 367–397.

¹⁰ Werber, Der eingeschlossene ausgeschlossene Dritte der Systemtheorie, Vortrag zur „Figur des Dritten“ in Konstanz, 20.11.2001, <https://homepage.ruhr-uni-bochum.de/niels.werber/Konstanz-Dritter.htm>. Letzter Abruf: 22.02.2022.

¹¹ Reiner, Les dichotomies en droit, in: Azzaria (Hrsg.), Les nouveaux chantiers de la doctrine juridique, 2016, 407–457.

Topik dagegen eine „Methode, unablässig, nach allen Seiten hin und vor allem nicht ganz ungeschickt zu fragen“.

Der pädagogische Wert von Antonymen beruht darauf, dass es sich bei ihnen meistens um feste Sprachverbindungen handelt, um so genannte Kollokationen. Manche Kinderspiele oder Spiele für das Gedächtnistraining von Senioren basieren darauf, dass ein Wort ein anderes hervorlocken soll. Dazu nennt man ein Lockwort und fragt etwa nach einem Kompositum: Apfel – Apfelmus; Pferd – Pferdeäpfel; Hemd – Hemdkragen. Oder man lässt nach Wortpaaren suchen wie Apfel und Birne, Pferd und Reiter; Hemd und Hose. Auch Gegenbegriffe erscheinen meistens in geläufigen Kombinationen wie schwarz und weiß, groß und klein, Mensch und Tier. Sprachwissenschaftler bezeichnen solche typisierten Wortpaare als kanonische Antonyme.¹² Kanonische Begriffspaare haben mnemotechnisch große Vorzüge. Sie liefern eine gut merkfähige Benennung, und diese Benennung ist dann wiederum geeignet, Anwendungsfälle zu rekonstruieren. Insofern haben sie heuristischen Wert. Wenn es zu einem Problem eine subjektive Theorie gibt, dann wird es vermutlich auch eine objektive geben und nicht selten auch eine vermittelnde. So kann sich der Student etwa bei § 1365 BGB rekonstruieren, welche Auslegungsmöglichkeiten im Hinblick auf das erforderliche Wissen des Dritten in Betracht kommen.

Der praktische Wert besteht weiter darin, dass der Zugang zu abstrakten Begriffen über ein Gegenwort leichter als durch direkte Definition zu finden ist. „Objektiv“ versteht man besser im Kontrast zu „subjektiv“, „Theorie“ als Gegensatz zur „Praxis“ oder „deklaratorisch“ als Gegensatz zu „konstitutiv“. Gelegentlich muss man einem Begriff zuvor Kontur geben, um den passenden Gegenbegriff zu finden, indem man zwischen engerem und weiterem Sinn unterscheidet, oder vielmehr es läuft umgekehrt, dass der Begriff durch die Wahl des Gegenbegriffs eine engere Bedeutung gewinnt. Ein Beispiel wäre die Gegenüberstellung von Freiwilligkeit und Zwang.¹³

Antonyme können Abstraktes anschaulich machen, auch wenn sie selbst abstrakt sind. Was konkret ist, kann keinen Gegensatz bilden. Das lässt sich gut mit Hilfe von Bildern erklären. Bilder sind konkret. Was man auf Bildern sieht, sind Personen oder Gegenstände. Ohne Kontext sind Bilder wie Namen, das heißt, sie identifizieren Gegenstände und haben damit extensionale Bedeutung. Als solche können Bilder nur bezeichnen und aufzählen. Sprache dagegen kann von den konkreten Gegenständen absehen, indem sie intensional das Gemeinte repräsentiert. Aus der Zugspitze, dem Matterhorn und dem Montblanc werden Berge. Aus Peter, Emil, Gerda und Kathrin werden Menschen. Sprache ist abstrakt in dem Sinne, dass sie viele mögliche bildliche Darstellungen zulässt. Realistische Bilder bleiben insoweit immer konkret. Ein Bild kann nicht „die Berge“ oder „die Menschen“ zeigen – wiewohl Künstler das immer wieder versuchen –, sondern nur bestimmte Berge oder Menschen. Worte fassen zusammen, was Bilder trennen.

„All that words can deal with are similarities (not differences).“¹⁴

¹² *Storjohann*, Deutsche Antonyme aus korpuslinguistischer Sicht, OPAL 3-2015.

¹³ *Gutmann*, Voluntary Consent, in: Müller/Schaber (Hrsg.), *The Routledge Handbook of the Ethics of Consent*, 2018, 211–221.

¹⁴ *Ivins*, *Prints and Visual Communication*, 8. Aufl. 1992, 139.

Insofern sind schon Begriffspaare wie Mann und Frau abstrakt. Aber es geht natürlich noch eine Stufe abstrakter, wenn sich die Begriffspaare nicht direkt auf die Objektwelt beziehen, sondern Relationen zwischen Objektgruppen ausdrücken, wie es bei den juristisch gebräuchlichen Begriffspaaren der Fall ist.

Wenn Antonyme also grundsätzlich abstrakt sind, wie gelingt es dann, mit ihrer Hilfe Abstraktes anschaulich zu machen? Das liegt wohl daran, dass sie in besonderer Weise zur extensionalen Ausfüllung, zur Ausfüllung durch konkrete Beispiele, herausfordern. Antonyme sind deshalb „anschauliche Abstrakta“.

Vor allem aber: Gegenbegriffe verhelfen Juristen zu jenem Differenzierungsvermögen, das eine der spezifischen Kompetenzen juristischen Denkens ausmacht. Antonyme gehören zu den in der Alltagslogik geläufigen Schemata. Man darf sie deshalb aber nicht geringerschätzen. Gerade wegen ihrer Vertrautheit sind sie eingängig und merkfähig, ohne in die Irre zu führen. Im juristischen Kontext leisten die Gegensatzpaare mehr als im Alltag. Sie geben eine Achse an, auf der der Unterschied zwischen alternativen gesetzlichen Regelungsmodellen, juristischen Konstruktionen oder Interpretationsvorschlägen zu suchen ist. Ihre Verwendung leistet implizit, was Jürgen Rödig unter Topik verstehen wollte, ein Verfahren, „unablässig, nach allen Seiten hin und vor allem nicht ganz ungeschickt zu fragen.“

V. Logische Semantik der Antonyme

Ein Minimum an Logik und Linguistik zeigt, worauf die Leistungsfähigkeit von Gegenbegriffen beruht, und dass Juristen damit auch unreflektiert im Allgemeinen richtig umgehen.

Antonyme kommen in Paaren. Sicher gibt es auch geläufige Dreiergruppen von Begriffen wie Sonne, Mond und Sterne. Aber sie haben nicht annähernd die Bedeutung von dualen Gegenbegriffen. Eine Zweiteilung ist die einfachste Ordnungsvorstellung überhaupt. Sie entspricht der zweiwertigen Logik von wahr und falsch. Diese Logik scheint elementar zu sein. Bisher ist keine überzeugende Alternative zur binären Logik erkennbar. Elektronische Datenverarbeitung und mit ihr auch künstliche Intelligenz funktionieren noch immer auf der Grundlage von Binärcodes.¹⁵

Ein Wortpaar ist nicht per se ein Antonym, sondern es kommt darauf an, wie es gemeint ist. Es könnte auch als bloße Aufzählung gemeint sein. Das wäre der Fall, wenn Vorsatz und Fahrlässigkeit als mögliche Schuldformen genannt werden.

Antonyme bezeichnen nicht unbedingt das Gegenteil, aber doch einen Gegensatz. Die Glieder des Begriffspaars sind insofern unvereinbar, als sie nicht gleichzeitig zutreffen können, das heißt sie sind konträr.

Ein Auto ist schwarz oder weiß.

Eine Norm gehört zum Schuldrecht oder zum Sachenrecht.

Der Zeuge sagt die Wahrheit oder er lügt.

¹⁵ *Kron/Winter*, Die radikale Unbestimmtheit des Sozialen, in: Fischer u. a. (Hrsg.), Uneindeutigkeit als Herausforderung, Risikokalkulation, Amtliche Statistik und die Modellierung des Sozialen, 2011, 187–215, bieten Fuzzy-Logik als Alternative. Aber auch Fuzzy-Logik ist doch wohl nur eine Technik der Umsetzung von Vagheit in eine Vielzahl konventioneller kleiner Schritte.

Aber die Aussagen könnten beide falsch sein:

Das Auto ist rot.
 Die Norm gehört zum Familienrecht.
 Der Zeuge irrt.

Was schwarz ist, kann nicht weiß sein. Doch es gilt nicht umgekehrt: Was nicht weiß ist, muss nicht schwarz sein, denn es gibt andere Farben. Konträre Begriffe bezeichnen Teilmengen einer Gattung, ohne die Gattung zu erschöpfen.

Hier sind zwei Zwischenbemerkungen angezeigt. Erstens: Die Beispiele zeigen, dass alle Wortklassen (Substantive, Adjektive, Verben) antonymisch verwendet werden können. Zweitens: Scharf definiert ist nur die Dichotomie. Gleichbedeutend steht der Ausdruck binär. Eine Reihe anderer Ausdrücke wird unspezifisch sowohl für konträre als auch für kontradiktorische Antonyme verwendet: Zweiseitig, bipolar, dyadisch, dual oder dualistisch.

Echte Dichotomien sind nicht nur konträr, sondern kontradiktorisch. Ein kontradiktorischer Gegensatz ergibt sich, wenn zwei Aussagen nicht beide zugleich wahr, aber ebenso wenig beide falsch sein können. Wenn der eine Begriff nicht zutrifft, muss der Gegenbegriff zutreffen: Lebend oder tot, Recht oder Unrecht. Diese Relation entspricht dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten.

Die Rechnung ist richtig \leftrightarrow falsch.
 Der Angeklagte ist schuldig \leftrightarrow unschuldig.
 Der Kläger hat den Prozess gewonnen \leftrightarrow verloren.

Als echte Dichotomien scheiden danach solche Begriffe aus, die zwar scharfe Grenzen ziehen, zu denen sich aber mehrere Gegenbegriffe behaupten lassen, weil sie von einer Grundgesamtheit ausgehen, die mehr als zwei Elemente enthält:

Schwarz \leftrightarrow weiß \leftrightarrow bunt (Farben)
 Sachenrecht \leftrightarrow Schuldrecht \leftrightarrow Familienrecht (Rechtsgebiete)
 Person \leftrightarrow Sache \leftrightarrow Immaterialgüter \leftrightarrow Tier? (Rechtsobjekte)
 Verurteilung \leftrightarrow Freispruch \leftrightarrow Einstellung
 Vertrag – Delikt – vorvertragliches Vertrauensverhältnis (Entstehungsgründe für Obligationen).

Echte Dichotomien sind insofern komplementär, als sie eine Gattung in zwei und nur in zwei Teilmengen zerlegen, so dass sie zusammen die Grundmenge bilden. Also etwa:

Ein Mensch ist Mann oder Frau.
 Ein Auto hat Vorderräder und Hinterräder.
 Das Bundesland Bremen besteht aus den Städten Bremen und Bremerhaven.

Das dritte Beispiel scheint nicht zu passen. Es passt nicht, denn Bremen und Bremerhaven bilden keinen Gegensatz. Bremen und Bremerhaven sind Individuen und keine Abstrakta. Zur Dichotomie wird das Wortpaar erst in einem Satz.

Bei einer Stadtgemeinde des Landes handelt es sich entweder um Bremen oder um Bremerhaven.

Haben wahrheitsfähige Sätze konkrete Gegenstände zum Thema, so wird darin die extensionale Bedeutung über die intensionale vermittelt. Logische Semantik befasst sich mit der extensionalen Bedeutung. Von der ontologischen Basis bleibt, wenn sie denn überhaupt vorhanden war, nur die Menge der Grundgesamtheit als Form. Was ich hier Grundgesamtheit oder Grundmenge nenne, entspricht in der kognitiven Semantik der konzeptuellen Domäne.¹⁶

Das Bremen-Beispiel zeigt noch einmal, dass Dichotomien nicht im Objektbereich zu finden sind. Sie bestehen auch nicht zwischen Wortpaaren als solchen, sondern nur zwischen Aussagen über Gegenstände oder Sachverhalte. Belässt man es substantivisch bei Begriffen, so geht leicht der Kontext verloren, der für die Bedeutung wichtig ist. Nur die Aussageform gewährleistet, dass die gegensatztragenden Ausdrücke sich auf genau denselben Sachverhalt beziehen.¹⁷

Zwei für die Jurisprudenz wichtige Spezialfälle der Dichotomie sind die reziproken und die konversen Begriffspaare. Reziprok in diesem Sinne wären Verkäufer und Käufer, Veräußerer und Erwerber, Erbe und Erblasser, Angebot und Annahme usw. Hier erscheinen die Gegenpole wie vertauschte Rollen. Konvers oder umkehrbar sind Erwerb und Verlust, Begründung und Auflösung, Fusion und Spaltung.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass es sich nur um „schwache“ Dichotomien handelte. So ist eine Person nicht gleichzeitig Käufer und Verkäufer. Aber sie muss weder das eine noch das andere sein. Insofern gilt also: *tertium datur*. Aber der erste Blick täuscht, weil man bei den reziproken und umkehrbaren Begriffen nur von der Grundmenge der an dem jeweiligen Rechtsverhältnis Beteiligten ausgeht. Als Partei eines Kaufvertrags ist man entweder Käufer oder Verkäufer. Das Beispiel zeigt wieder, dass der dichotomische Charakter eines Antonyms nicht direkt aus der Wortbedeutung folgt, sondern dass der Verwendungskontext wichtig ist, aus dem sich ergibt, auf welche Grundgesamtheit das Begriffspaar sich beziehen soll.

Die Festlegung auf eine Grundgesamtheit erfolgt meistens unbewusst, und so kann der Eindruck entstehen, dass ein Begriffspaar binär sei. Wenn das Paar Person und Sache aufgerufen wird, dann werden oft Flora und Fauna in die Grundmenge eingeschlossen. Wird die Festlegung als Hinnahme einer Selbstverständlichkeit erkannt und kritisiert, so wird sie Ausgangspunkt für Kritik. Die Dichotomie von Person und Sache wird für Tiere aufgebrochen. Im Ergebnis ist dann von einer „falschen“ Dichotomie die Rede.

Viele Begriffspaare können sowohl trennscharf als auch graduell verwendet werden wie z.B. groß und klein, warm und kalt, hell und dunkel. Solche fließenden Gegensätze verlieren das kontradiktorische Moment, sind also keine echten Dichotomien mehr. Was nicht mehr warm ist, ist nicht unbedingt kalt, sondern vielleicht lau. Was nicht hell oder dunkel ist, ist dämmerig. Allerdings haben wir nicht für alle Wortpaare dieser Art einen Zwischenbegriff.

Während Logik und Elektronik binär verfahren müssen, kann normale Sprache gradualisieren und vielfältige Gegensätze benennen. Sie spielt auch mit eigentlich echten Dichotomien, etwa indem sie jemanden für halbtot erklärt. In der Rechtssprache werden Dichotomien dagegen ernst genommen. Recht oder Unrecht, Person oder Sache, wirk-

¹⁶ Die Sprachwissenschaft hat für die Mengenbeziehungen besondere Termini. Sie spricht von Hyponymie und Hyperonymie als Unter- und Überordnung und verwendet Meronymie für die Teilmengenbeziehung.

¹⁷ Gsell, Gegensatzrelationen im Wortschatz romanischer Sprachen, 1979, 22.

sam oder unwirksam: *Tertium non datur*. Der Grund dafür: Echte Dichotomien führen zu Entscheidungen. Von Schuld oder Unschuld hängt die Strafbarkeit ab. Aktive oder passive Sterbehilfe: die eine ist verboten, die andere erlaubt.¹⁸ Juristen verteidigen die Dichotomie von Recht und Unrecht und viele daran anschließende Begriffspaare, um sich entscheidungsfähig zu halten.

VI. Negation und Dichotomie

Echte Dichotomien entstehen nicht ohne weiteres durch bloße Verneinung, denn echte Dichotomien sind per definitionem kontradiktorisch, das heißt, dass aus der Zurückweisung des Begriffs auf einen bestimmten Zweitbegriff geschlossen werden kann. Die Verneinung lässt dagegen offen, was sonst Sache ist. Wenn ich also von einem Wesen sage. Das ist kein Mensch, so bleibt offen, was es denn sonst sein könnte, etwa ein Roboter oder ein Schatten. Nur wenn wir von vornherein die Grundmenge Lebewesen im Sinn haben, folgt aus der Verneinung von „Mensch“, dass es sich um ein Tier handeln muss.

Anscheinend gibt es aber doch eine Reihe echter Dichotomien, die durch bloße Verneinung gebildet werden. Sprachlich werden sie mangels eines besseren Ausdrucks durch eine Vorsilbe mit privativer Bedeutung gebildet wie z. B. Recht und Unrecht, beweglich und unbeweglich, veräußerlich und unveräußerlich. Es geht auch ohne diese sprachliche Kennzeichnung. Auch der Gegensatz von Sein und Nichtsein gehört in diese Reihe. An ihr ist zweierlei bemerkenswert:

Die Wortpaare sind unabhängig vom Kontext stets dichotomisch.¹⁹

Für die negative Seite fehlt es an einer unabhängigen Definition.²⁰ Wie soll man Unrecht anders definieren, wenn nicht als Rechtsverstoß?

Diese Wortpaare haben die Besonderheit, dass sie ohne einen Gegenstandsbereich genannt werden. So kann man mit ihnen philosophisch spekulieren. Sinnvolle Aussagen lassen sich mit ihrer Hilfe aber nur bilden, wenn sie für die Qualifikation einer Gattung verwendet werden. Das ist leichter erkennbar, wenn es sich um Adjektive handelt, wenn man also etwa von einer möglichen oder unmöglichen Leistung spricht. Aber die grammatische Erscheinungsform ist nicht ausschlaggebend, obwohl die Aussage in vielen Situationen deutlicher wird, wenn man nicht abstrakt von Recht und Unrecht redet, sondern von rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Handlungen, Urteilen, Gesetzen usw. So setzt auch die pauschale Gegenüberstellung von Recht und Unrecht implizit eine Vorstellung von „Recht überhaupt“ voraus: Es gibt rechtmäßiges Recht und unrechtmäßiges Recht.

Sieht man mit Hilfe Luhmanns genauer hin, so lassen sich drei unterschiedliche Versionen der Negation unterscheiden:

¹⁸ Vgl. jetzt aber das Sterbehilfeurteil des BVerfG, BVerfGE 153, 182–310.

¹⁹ Gsell, Gegensatzrelationen im Wortschatz romanischer Sprachen, 1979, 22.

²⁰ Darauf weist Reiner, in: Azzaria (Hrsg.), Les nouveaux chantiers de la doctrine juridique, 2016, 421 f., hin.

die „unbestimmte Negation: dies und nichts anderes“,²¹
 die „wechselseitige Negation“, die „eine Überschneidung und wechselseitige Bestimmung des Möglichen“ voraussetzt,²²
 die limitationale Negation, die eine Alternative aus einer begrenzten Menge von Möglichkeiten eliminiert.²³

Die unbestimmte Negation ist gar keine Verneinung, sondern eine Indikation. Auf der negierten Seite steht kein Nichts. Das scheint nur so, weil die „zweiwertige Logik nur einen Wert, den positiven Wert, für die Bezeichnung des Seins zur Verfügung“ hat; „das, was nicht bezeichnet wird, bleibt im ‚unmarked state‘ der Welt und wird gerade nicht negiert (denn das würde ja eine Bezeichnung erfordern)“. Es handelt sich also um eine pragmatische – im Gegensatz zu einer ontologischen Negation, denn

„die Ontologie und die ihr zugeordnete zweiwertige Logik [limitiert] den Begriff der Welt. Welt kann nicht als Hintergrundunbestimmtheit (weder Sein noch Nichtsein), sondern nur auf der Ebene designationsfähiger Objekte, als Objektmenge oder als Objektgesamtheit bezeichnet werden.“²⁴

Was Luhmann Limitationalität nennt, läuft auf eine mengentheoretische Betrachtung hinaus.²⁵ Die Negation antwortet auf eine extensionale Alternativfrage.²⁶ Eine extensionale Frage geht von schon definierten Differenzen aus. Eine intensionale Frage dagegen ist noch auf der Suche nach dem Unterschied. Die limitationale Verneinung ist der Normalfall, nämlich die negative Auswahl aus einer bestimmten oder bestimmbarer Menge. Sie unterscheidet sich von der unbestimmten Negation dadurch, aus der Menge „designationsfähiger Objekte“ einzelne Kandidaten eliminiert werden, anstatt sie bloß zu unterscheiden. Wird ein zugehöriger Kandidat durch Negation eliminiert, bleiben andere. Ein Spezialfall der limitationalen Verneinung sind die Antonyme, weil hier positive und negative Kandidaten benannt werden.

Die wechselseitige Negation entspricht einer Dichotomie. Auch insoweit antwortet die Negation auf eine extensionale Entscheidungsfrage. Die Besonderheit besteht darin, dass nur ein Gegenkandidat in Betracht kommt. Es gibt nur eine Alternative. Aus der Verneinung der einen folgt die andere als deren kontradiktorisches Gegenteil. Die Alternativen stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern haben eine gemeinsame „Identität“ insofern, als sie eine „Kategorie“ oder „Gattung“ von Objekten erschöpfen. So finden wir Anschluss an die logische Semantik von Begriffen und Gegenbegriffen (Antonymen und Dichotomien).

²¹ Luhmann, *Systemtheorie der Gesellschaft*, 2017, 95.

²² *Ibid.*, 105.

²³ Luhmann, *Zur systemtheoretischen Konstruktion von Evolution*, Verhandlungen des 17. Deutschen Soziologentags, 1976, 49–52. Luhmann definiert hier wie folgt: „Limitationalität ist hier zu verstehen als Bedingung operativer Ergiebigkeit von Negationen; und zwar in dem Sinne, daß ihr Gebrauch zur Bestimmung von etwas anderem beiträgt (zum Beispiel: Die Elimination von einem macht anderes wahrscheinlicher).“

²⁴ Zitate aus: Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1998, 927, 459 und 897.

²⁵ Hennig, *Luhmann und die Formale Mathematik*, in: Merz-Benz (Hrsg.), *Die Logik der Systeme. Zur Kritik der systemtheoretischen Soziologie Niklas Luhmanns*, 2000, 157 (171).

²⁶ Walther, *Logik der Fragen*, 1985, 77 ff. 90.

VII. Von der Klammer zur Matrix

2018 gab es in Bochum eine interessante Tagung zum sogenannten Rückschaufehler (hindsight bias).²⁷ Auf dieser Tagung hielt Martin Morlok einen Vortrag, der auf den ersten Blick nicht zum Thema passte. Er griff das Antonym ex ante – ex post auf und fragte, wie man mit seiner Hilfe menschliche Handlungen beurteilt. Aber damit nicht genug. Als zweites Antonym hat er das Begriffspaar subjektiv-objektiv hinzugenommen und beide in eine Vierfeldertafel gepackt:

| | | |
|-----------|---------|---------|
| | ex ante | ex post |
| subjektiv | | |
| objektiv | | |

Morlok nimmt für sein Schema in Anspruch, dass es sich innerhalb und außerhalb der Jurisprudenz auf alle menschlichen Handlungen und Artefakte anwenden lasse. Er spricht, ausdrücklich „mit einem Augenzwinkern“ von einer „handlungstheoretischen ‚Weltformel‘“.²⁸ Dazu liefert Morlok viele anschauliche Beispiele. So ist die „Weltformel“ auch bei der Interpretation von Kunstwerken hilfreich. Da kann man den Künstler fragen, was er – subjektiv – mit dem Kunstwerk hat sagen wollen. Der Künstler könnte die Frage zurückgeben mit der Antwort, das Kunstwerk spreche für sich. Im Übrigen sehe er sein Bild heute ganz anders.

Ein juristisches Beispiel bieten die von der Methodenlehre angebotenen Auslegungsgrundsätze. Das Beispiel habe ich gewählt, weil Matthias Klatt in einem Handbuch-Artikel über „Juristische Hermeneutik“²⁹ das Interpretationsziel explizit anhand von zwei Dichotomien, nämlich einer sachlichen und einer zeitlichen bestimmt. Wie das bei der Gesetzesauslegung funktioniert, kann man sich leicht ausmalen. Sowohl bei der subjektiven als auch bei der objektiven Auslegung hat man die Wahl, ob man ex ante oder ex post vorgehen will.

VIII. Die Denkform der Alternative

„Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz“ lautete der Titel der Dissertation, die Jürgen Rödig bei dem noch immer für seine „Juristische Logik“ bekannten Ulrich Klug angefertigt hatte. Rödig, ist schon 1975, erst 33 Jahre alt, tödlich verunglückt, nachdem er zwei Jahre zuvor einem Ruf nach Gießen gefolgt war. Er war ein brillanter Kopf, und ich nutze die Gelegenheit, hier an ihn zu erinnern.

Rödigs Ehrgeiz bestand darin, seine rechtstheoretischen Theoreme als Kalkül zu formalisieren. Ich habe einen Ausschnitt aus seinem Buch kopiert, um zu zeigen, wie das aussieht.

²⁷ Einige der Referate sind 2019 in der Zeitschrift *Rechtswissenschaft* veröffentlicht worden.

²⁸ Morlok, Vier Perspektiven des (juristischen) Entscheidens, RW 2019, 262 (265).

²⁹ Klatt, Juristische Hermeneutik, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, 224–230.

§ 35.2. Satz (§ 21.2.4) sagt: Ist s_1 mit s_2 identisch und wird s_1 positiv bewertet, so wird auch s_2 positiv bewertet. Dieser Satz — in Zeile (6) enthalten — ist einfach abzuleiten:

| | | | |
|-----|---|--|--------------|
| ... | 1 | $\forall a \forall b (Id(a, b) \rightarrow (Po(a) \rightarrow Po(b)))$ | ID_4 ¶ |
| | 2 | $\forall b (Id(c, b) \rightarrow (Po(c) \rightarrow Po(b)))$ | (1)GB |
| | 3 | $(Id(c, d) \rightarrow (Po(c) \rightarrow Po(d)))$ | (2)GB |
| | 4 | $((Id(c, d) \wedge Po(c)) \rightarrow Po(d))$ | (3)JL |
| | 5 | $\forall b ((Id(c, b) \wedge Po(c)) \rightarrow Po(b))$ | $d(c)$ (4)GE |
| | 6 | $\forall a \forall b ((Id(a, b) \wedge Po(a)) \rightarrow Po(b)).$ | c (5)GE |

§ 35.3. Jeder Sachverhalt wird positiv bewertet oder nicht.

| | | |
|---|--------------------------------------|-----------|
| 1 | $(Po(b) \vee \neg Po(b))$ | JL |
| 2 | $\forall a (Po(a) \vee \neg Po(a)).$ | b (1)GE |

§ 35.4. Kein Sachverhalt wird sowohl positiv als auch nicht positiv bewertet.

| | | |
|------|---|-----------|
| 1 | $\neg (Po(b) \wedge \neg Po(b))$ | JL |
| 2(2) | $\exists a (Po(a) \wedge \neg Po(a))$ | AE |
| 3(2) | $(Po(b) \wedge \neg Po(b))$ | b (2)PB |
| 4 | $(\exists a (Po(a) \wedge \neg Po(a)) \rightarrow (Po(b) \wedge \neg Po(b)))$ | (2)(3)AB |
| 6 | $\neg \exists a (Po(a) \wedge \neg Po(a)).$ | (1)(4)JL |

Tröstlich ist dabei, dass er diesen Formalisierungen vorausschickte, die Beschäftigung mit logisch wahren Theoremen sei vor allem deshalb aufschlussreich, weil dabei klar werde, wie wenig diese Sätze sagten.³⁰

Rödigs Buch wurde sogleich 1970 im ersten Heft des ersten Jahrgangs der damals brandneuen Zeitschrift *Rechtstheorie* von Bernhard Schlink und Niklas Luhmann besprochen. Ohne davon zu wissen, hatte auch ich eine ausführliche Rezension angefertigt, die 1971 in der ZStW gedruckt wurde.³¹ Später habe ich versucht, mit Rödigs Hilfe und gegen den Widerstand meines Kollegen Rolf Herzberg und die damals herrschende Meinung, die These zu begründen, dass es sich bei der Fahrlässigkeit immer um eine Unterlassung handelt oder umgekehrt, dass eine fahrlässige Normverletzung durch positives Tun ausgeschlossen ist.³² Dabei half mir die Kernthese Rödigs, die besagt, man könne keine leeren Stellen bedenken, sondern nur konkrete Alternativen. (Genau das ist das Problem mit den durch bloße Verneinung gebildeten Dichotomien, von denen oben die Rede war.)

³⁰ Rödиг, Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, 1969, 180.

³¹ Röhl, Besprechung von Jürgen Rödиг, Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, 1969, ZStW 83 (1971), 831–850.

³² Röhl, Praktische Rechtstheorie: Die deontischen Modalitäten und die Abgrenzung von Tun und Unterlassen, JA, 1999, 600–605 und 895–901. Auch später haben mir Rödigs Überlegungen noch einmal geholfen, und zwar bei der Frage „Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen Begehungsdelikt und Unterlassungsdelikt bei klinischen Entscheidungen?“, in: Sass/May (Hrsg.), Behandlungsgebot oder Behandlungsverzicht, 2004, 241–261. In dem von mir vorgeschlagenen Sinn hat der BGH (BGHSt 55, 191–206) entschieden.

Die Alternative scheint mit der Dichotomie verwandt zu sein. Jedenfalls betonen alte Lateiner gerne, dass es stets nur eine Alternative im wahren Sinne des Wortes geben könne, denn das lateinische *alter* bezeichne, anders als *alius*, eine Zweierheit. Rödиг belehrt uns eines anderen. Er erklärt, dass „alternativ“ als Lehnwort gar nicht aus dem Lateinischen zu uns gekommen ist, sondern aus dem Französischen. Aber das war nur eine Randnotiz.

In der Hauptsache ging es Rödиг um den strukturellen oder ontologischen Unterschied zwischen Tun und Unterlassen. Die juristische Literatur war hoffnungslos zerstritten. Die einen sahen einen kontradiktorischen Gegensatz zwischen Handeln und Unterlassen. Andere wollten auf Körperbewegung, Kraftentfaltung oder Kausalität abstellen. Einige hielten es für möglich, dass man durch positives Tun unterlassen könne. Viele optierten für die von Mezger entwickelte Formel, nach der es für die Abgrenzung auf den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit ankommen soll. Für das Zivilrecht lehrte Esser: „Ontologisch ist die Unterlassung ein nullum“.³³ Daraus wurde dann geschlossen, dass eine Unterlassung eigentlich gar nicht für einen Erfolg kausal sein könne.

Mit alledem hat Rödиг aufgeräumt. Es bleibt zwar bei der Dichotomie von Handlung und Unterlassung. Aber – das war Rödigs zentraler Gesichtspunkt – dabei steht die Handlung im Singular, das Unterlassen dagegen im Plural. Gegenbegriff zur Handlung ist nicht bloßes Nichtstun. Rödиг gibt zu bedenken, dass bei der Betrachtung eines bestimmten Verhaltensraums immer nur ein Verhalten real verwirklicht sein kann und damit als positives Tun in Betracht kommt, während auf der anderen Seite stets eine ganze Reihe von Handlungsmöglichkeiten bestand, die nicht ausgeführt wurden und damit als Unterlassungen zu gelten haben. Die Unterlassung bildet nur das konträre, nicht aber das kontradiktorische Gegenteil einer Handlung. Sie besteht lediglich in einer von vielen denkbaren Alternativen der Handlung. Deshalb lässt sich daraus, dass der Täter in bestimmter Weise gehandelt hat, nicht schließen, er habe eine bestimmte andere Handlung, und nur diese, unterlassen. Aus dem Verbot einer Handlung folgt daher auch nicht, dass *die* Unterlassung der Handlung geboten wäre.

XI. Dekonstruktion durch die „Entlarvung“ falscher Dichotomien

Die Welt lässt sich nicht mit Dichotomien beschreiben. Aber man kann sie auch nicht in ihrer ganzen Vielfalt abbilden. Dichotomien sind nicht einfach logische Deduktionen oder deskriptive Bezeichnungen für vorgefundene Zustände der Welt, sondern sie dienen als Konstruktionen, mit denen diese Welt begreifbar gemacht wird. Als solche sind sie kritisierbar. Der Kritik erscheinen sie als „falsche“ Dichotomien. Eine Dichotomie wäre „falsch“, wenn sie als echte gemeint ist, obwohl der bezeichnete Sachverhalt gradualisierbar ist oder die relevante Grundgesamtheit nicht ausgeschöpft wird, weil nicht bloß zwei, sondern drei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Die Welt ist nicht binär, sondern vielfältig, wenn auch nicht so radikal unbestimmt, wie manche meinen.³⁴

Juristen unterscheiden zwischen interner und externer Rechtskritik. Die externe Kritik kommt vielfach als Dekonstruktion daher. Die „Entlarvung“ falscher Dichotomien

³³ Esser, Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1970, 60.

³⁴ Z.B. Kron/Winter, in: Fischer u. a. (Hrsg.), Uneindeutigkeit als Herausforderung, 2011, 187–215.

ist eine typische Strategie der Dekonstruktion.³⁵ Dazu bedient die Kritik sich regelmäßig eines rhetorischen Tricks, Trick insofern, als die kritisierte Entgegensetzung als Dummy aufgebaut wird, ohne die längst vorhandenen Differenzierungen zu würdigen. Das ist z. B. das typische Verfahren der Queertheorie, mit dem sie die Alltagsvorstellung einer vorsozialen Geschlechterdifferenz dekonstruiert. Die interne Rechtskritik, die Selbstreflexion des Rechts, kommt meist ohne die Formulierung von Dichotomien aus, weil sie von vornherein Verschränkungen und Relativierungen im Blick hat. Das ändert nichts daran, dass oft erst externe Rechtskritik die Selbstreflexion richtig in Schwung bringt. Wenn die Vorträge auf der Staatsrechtslehrertagung 2019 überschrieben waren „Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?“, so spiegelt sich darin noch die vor bald 30 Jahren von den Critical Legal Studies begonnene³⁶ und vom Feminismus fortgesetzte Dekonstruktion der Unterscheidung als falsche Dichotomie. Die Kritik kapriziert sich weithin auf einen Dummy, so als wäre diese Opposition eine echte Dichotomie. Dabei werden die zahlreichen Verschränkungen zwischen öffentlichem und privatem Recht vernachlässigt.

Die Suche nach Kritikpunkten, die sich als „falsche Dichotomien“ angreifen lassen, bringt schnell eine lange Liste zusammen:

- Die grundlegende Dichotomie juristischen Denkens war und ist immer noch die Unterscheidung von Recht und Unrecht.

- Im Globalisierungsdiskurs wird gestritten, ob man Recht als ein Entweder-Oder-Phänomen ansehen soll oder ob nicht vielmehr Rechtspluralismus und Soft Law nach einem graduellen Rechtskonzept verlangen.

- Normen gelten in der Weise des Entweder-Oder. Man ist entweder verpflichtet, zu zahlen, zu arbeiten, das Rauchen zu unterlassen, oder eine solche Verpflichtung gilt nicht. Eine halbe Verpflichtung ist schwer vorstellbar. Werte sind dagegen in verschiedener Weise graduell abstufbar. Ein Buch ist besser als ein anderes, ein Verbrechen schlimmer als ein Vergehen.

- Normen, wenn sie denn gelten, sind anwendbar oder nicht. Die Entweder-Oder-Struktur vieler Entscheidungen ist ein beliebter Ansatzpunkt externer Kritik am Recht. Sie ist aber auch innerjuristisch schon oft Gegenstand der Kritik gewesen. Der kritischen Methodenlehre war schon immer klar, dass dieses Entweder/Oder der Subsumtion erst durch verdeckte Interpretationsentscheidungen erkaufte wird.

- Der Gerichtsprozess hat eine Entweder-Oder-Struktur. Man kann auch sagen, er sei als Nullsummenspiel angelegt. Dieser Aspekt war einer der Gründe für die Suche nach Alternativen zur Justiz.

- Im Schadensersatzrecht gilt das Alles-oder-nichts-Prinzip. Das Prinzip, das im Gesetz nur wenige Ausnahmen erfährt, ist bereits vor Entstehung des BGB kritisiert worden. Im Privatversicherungsrecht wurde dieses Prinzip 2008 für den Fall grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers abgemildert (§ 81 Abs. 2 VVG). Seither gilt,

³⁵ Schlag, *Cannibal Moves: An Essay on the Metamorphoses of the Legal Distinction*, Stanford Law Review 1988, 929–972.

³⁶ Ich zitiere immer wieder gerne den Aufsatz von *Kennedy*, *The Stages of the Decline of the Public/Private Distinction*, University of Pennsylvania Law Review 130 (1982), 1349–1357, der die dichotomisch gemeinte Unterscheidung von öffentlich und privat dekonstruiert, indem er zeigt, dass sich aus der Entscheidungspraxis eher eine Art Kontinuum ableiten lässt.

dass der Versicherer die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen kann.

- Nach früher ganz herrschender und auch heute noch verbreiteter Ansicht kann Rechtsfähigkeit nur natürlichen oder juristischen Personen zukommen. Das ist ein klares Entweder-Oder. Tatsächlich gibt es zwischen der vollen Rechtsfähigkeit und der Nichtrechtsfähigkeit Zwischenstufen wie die passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins nach § 50 Abs. 2 ZPO und die Möglichkeit der Rechtsträgerschaft für das ungeborene Kind, den *nasciturus*.

- Eine gesellschaftlich ebenso prominente wie umstrittene Dichotomie ist die Unterscheidung der Geschlechter nach Mann und Frau. Heute ist wohl allen klar, dass diese Unterscheidung nicht glatt aufgeht. Juristisch wurde sie aber lange als echte Dichotomie behandelt³⁷ bis nun nach einigen Zwischenschritten das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 10. Oktober 2017 die Öffnung des Geburtenregisters für ein drittes Geschlecht verlangt hat.

Ich kann die Liste hier nicht vervollständigen und sie schon gar nicht abarbeiten. Hinweisen will ich nur darauf, dass falsche Dichotomien auch auf der Reflexionsebene Verwirrung stiften können. Unter dem Titel „Richterkönig oder Subsumtionsautomat?“ hat Regina Ogoreks gezeigt, dass das Entweder-Oder einer mechanischen Jurisprudenz vom Typ Subsumtionsautomat und einer freien, von subjektiven Vorlieben der Richter geprägten Rechtsanwendung einen falschen Gegensatz bildet.³⁸ Die Beobachtungen Ogoreks für die deutsche Justiztheorie des 19. Jahrhundert hat Brian Z. Tamanaha für die Entwicklung in den USA wiederholt.³⁹ Er beschreibt, dass zunächst die Schule der Legal Realists und später noch einmal die Schule der Critical Legal Studies ein falsches Feindbild von der traditionellen Rechtswissenschaft aufgebaut haben.

Die Behauptung falscher Dichotomien liefert eine fallweise, sozusagen induktive Kritik an Recht und Gesellschaft. Grundsätzlicher ist die Frage, ob Dichotomien eine normative Eigendynamik entfalten.

X. Die normative Kraft von Dichotomien

Dualismen werden oft als böses Denken zurückgewiesen, böse deshalb, weil sich mit der Binarität vielfach Hierarchisierungen und Normalitätsvorstellungen verbinden, aus denen Normen werden. Das ist in der Tat ein Problem. Das Problem folgt aber nicht aus Dualismen als solchen, sondern aus der sozialen Praxis ihrer Verwendung.

Die dualistische Struktur ist für das kognitive System attraktiv.

³⁷ Röhrner, Die binäre Geschlechterordnung des Rechts, *Juridikum* 2015, 516–528. Zur Polarisierung der Geschlechter Röhrner, 517: Die Geschlechter traten in dem Moment auseinander, in denen die ständische Gesellschaftsordnung durch die bürgerliche abgelöst wurde. Beleg: Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Conze (Hrsg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, 1976, 363–393.

³⁸ Ogorek, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, 1986.

³⁹ Tamanaha, *Beyond the Formalist-Realist Divide: The Role of Politics in Judging*, 2009.

„Es scheint, daß die Existenz einer großen Zahl von Antonymen und komplementären Ausdrücken im Wortschatz natürlicher Sprachen mit einer allgemein menschlichen Neigung zusammenhängt, Erfahrung und Urteil zu ›polarisieren‹, in Gegensätzen zu denken.“⁴⁰

Auch wenn man nicht so weit geht, wie der Evolutionsbiologe Edward O. Wilson, einen „dyadischen Instinkt“ anzunehmen,⁴¹ so darf man doch davon ausgehen, dass die Ordnung der Welt mit binären Schemata ein allgemein verbreitetes psychisches und soziales Phänomen darstellt. Anscheinend entfalten solche Schemata eine Eigendynamik. In „Legitimation durch Verfahren“ hat Niklas Luhmann vor bald 50 Jahren die Tendenz zur Generalisierung von Konflikten festgestellt nach dem Motto;

„Was der Gegner ist, hat und macht, erscheint dann als in jedem Falle verwerflich; wer sein Freund ist, kann nicht mein Freund sein.“⁴²

Wir haben alle Carl Schmitts berühmt-berüchtigte Formel im Ohr, die das Politische auf die Unterscheidung von Freund und Feind zurückführt.

„... daß die spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung von *Freund* und *Feind*.“⁴³

Das große Echo dieser Formel zeigt, wie die Eigendynamik von Dichotomien rhetorisch verwendbar ist.

Die Eigendynamik nimmt ihren Ausgang von der kognitiven Attraktivität von Zweiteilungen und Polarisierungen. Aber sie setzt sich fort in der sozialen Praxis. Anfängliche Asymmetrien, die sich wie auch immer herausgebildet haben, werden durch soziale Praxis verstärkt oder gar generalisiert. Was den pädagogischen Wert von Antonymen begründet, nämlich der Umstand, dass sie so geläufig sind, macht Gegensatzpaare zu Elementen jener iterativen Performativität, die mit dem *practice turn* der Soziologie zum dominierenden Erklärungsmodell für Diskriminierungen geworden ist. Dieses Erklärungsmodell trägt heute die Überschrift des Othinging.⁴⁴

Am Beispiel der Antonyme lässt sich gut zeigen, was soziale Praxis bewirken kann. In einer Vorlesung oder Übung könnte der Dozent wohl die Hörer bitten, ihm verschiedene Begriffspaare zuzurufen. Besser noch, er würde dazu auffordern, dass sich jeder zwei oder drei Begriffspaare notiert, um dann das Ergebnis vergleichen zu können. Da käme dann vielleicht folgende Sammlung zusammen:

Groß und Klein
Recht und Unrecht
Gut und Böse
Mensch und Tier
Mann und Frau.

⁴⁰ Lyons, Einführung in die moderne Linguistik, 8. Aufl. 1995, 480.

⁴¹ Wilson, Consilience. The Unity of Knowledge, 1998, 167.

⁴² Luhmann, Legitimation durch Verfahren, 1969, 101.

⁴³ Schmitt, Der Begriff des Politischen (1932), zitiert nach der Ausgabe von 1963, 26.

⁴⁴ Die Literatur ist unerschöpflich. Als Nachweis habe ich einen Text ausgewählt, der die Dichotomie im Titel trägt: *Ghorashi*, Rethinking Diversity Beyond Dichotomies of Self-Other, Jahrbuch für Europäische Ethnologie Dritte Folge 12 (2017), 169–182.

Sehr wahrscheinlich würde das Experiment ergeben, dass alle Teilnehmer diese Paare in derselben Reihenfolge benannt haben. Wir verwenden Gegenbegriffe in typischer Reihenfolge und dabei ist der jeweils erste Begriff markiert. Er trägt einen Akzent. Wir fragen: Wie groß bist Du? und nicht etwa: Wie klein bist Du? Und die Antwort lautet entsprechend: Ich bin 1,70 groß (und nicht 1,70 klein). Anscheinend liegt auf dem jeweils erstgenannten Begriff eine relative Wertung.

XI. Vom Differenzieren zum Diskriminieren

Luhmann-Lektüre legt die Frage nahe, ob eine Diskriminierung bereits in der Begriffsbildung angelegt sein kann oder ob es sich um ein sekundäres psychisches und in der Folge soziales Phänomen handelt. Niklas Luhmann hat die Frage mit der These von der Asymmetrie der Begriffsbildung beantwortet und die Antwort am Beispiel der Geschlechterdifferenz ausgeführt.

„Anscheinend gibt es Gründe, Unterscheidungen nicht völlig seitenneutral zu handhaben, sondern durch eine leichte Präferenz für die eine Seite zu markieren. Man denke an berühmte Fälle wie: Subjekt/Objekt, Figur/Grund, Zeichen/Bezeichnetes, Text/Kontext, System/Umwelt, Herr/Knecht.“⁴⁵

Die „herkömmliche Reihenfolge“ von „Mann und Frau“ wäre danach eine Folge der Primärunterscheidung zugunsten des Mannes. So scheint also männliche Herrschaft schon begrifflich in der Geschlechterdifferenz angelegt zu sein. Das entspricht durchaus den Vorstellungen einer großen Fraktion des Feminismus. Aber da werden Ross und Reiter verwechselt oder vielmehr, um es mit einem Antonym zuzugestehen, Form und Inhalt.

Von Luhmann haben wir gelernt, dass Begriffsbildung sich durch Beobachten oder – was dasselbe ist – durch Unterscheiden vollzieht.⁴⁶ Luhmann seinerseits bezog sich auf George Spencer-Browns „Laws of Form“. „Draw a distinction“,⁴⁷ so beginnt Spencer-Browns Formenkalkül. Triff eine Unterscheidung und bezeichne das Unterschiedene, so beginnt nach Luhmann jede Beobachtung. Unterscheiden heißt, eine Grenze zu ziehen und damit eine Differenz zu konstatieren.

Begnügt man sich mit dem Imperativ „Draw a distinction!“, dann bleibt die andere Seite des Unterschiedenen zunächst unbelichtet. Das macht Spencer-Brown auch bildlich klar, indem er uns vorschlägt, wir sollten uns auf einer Fläche einen Kreis denken, den wir durch Überschreitung der Grenze in den Kreis markieren. Nur der eingegrenzte Kreis ist dann der „markierte“ Raum. Luhmann interpretiert diese Operation als asymmetrische Zwei-Seiten-Form.

„Deutlicher, als dies bei Spencer Brown geschieht, sollte hier festgehalten werden, daß Unterscheidungen deshalb in einer fundamentalen Weise asymmetrisch sind – so wie ja auch Lust/Unlust, System/Umwelt, wahr/unwahr, gut/schlecht usw., die nur mit einer beträchtlichen intellektuellen Anstrengung ihr Präferenzgefälle abstreifen und resymmetrisiert werden können.“⁴⁸

⁴⁵ Luhmann, Zeitschrift für Soziologie 17 (1988), 50.

⁴⁶ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1998, 69.

⁴⁷ Spencer-Brown, Laws of Form, 1969, 3.

⁴⁸ Luhmann, Die Lebenswelt – nach Rücksprache mit Phänomenologen, ARSP 72 (1986), 176 (181).

Dem im Prozess der Begriffsbildung durch Unterscheiden begrifflich Ausgeschlossenen, also der oder den Alternativen, schenkt Luhmann anscheinend wenig oder gar keine Aufmerksamkeit. Praktisch wird aus der Unterscheidung eine Dichotomie, und zwar eine Dichotomie durch Verneinung: Dies oder alles andere = nicht dies. Damit kreuzen sich zwei Fragen, die Fragen nämlich, ob Unterscheidungen notwendig binär und damit (?) auch notwendig asymmetrisch ausfallen. Ich habe diesen Fragenkomplex an anderer Stelle ausführlicher behandelt.⁴⁹ Hier begnüge ich mich mit der Feststellung, dass die Luhmann-Interpreten, die ich zu Rat gezogen habe, eine in der Form der Unterscheidung angelegte Asymmetrie verneinen.⁵⁰

Nicht die Form der Unterscheidung als solche ist asymmetrisch. Eine Asymmetrie kann sich aber einstellen, wenn die Form mit Inhalt gefüllt wird, weil der Beobachter die Unterscheidung mit einem Motiv verbindet. Die Luhmann-Interpreten meinen daher, der Meister habe die Asymmetrie erst nachträglich in die Form der Unterscheidung eingeführt, und zwar mit der Zusatzannahme, dass nur die zuerst markierte Seite zum Anknüpfungspunkt für weitere Operationen werden könne und damit ein Gewicht erhalte, dass sie zur präferierten Seite mache mit der Folge, „daß anschlussfähige Unterscheidungen eine (wie immer minimale, wie immer reversible) Asymmetrisierung erfordern“.⁵¹ Diese Annahme verweist auf kommunikative Vorzüge der asymmetrischen Unterscheidung, Vorzüge, die Luhmann der Zweiseitenform der Unterscheidung zuschreibt. Auf diesem Weg, so Wagner, sei Luhmanns These von der Asymmetrie der Unterscheidung die theoriestrategische Basis für die Unterscheidung von System und Umwelt geworden.

Zur Stützung seiner These von der Asymmetrie der Geschlechterunterscheidung verweist Luhmann auf die Entsprechung in der Figur der „opposition hierarchique“ von Louis Dumont.⁵² Darin findet er wohl die Einheit der Unterscheidung. Ich sehe die Entsprechung nicht. Bei der hierarchischen Opposition geht es um eine Unterscheidung, in der die eine der beiden Seiten die andere einschließt, die nunmehr als Subsystem der anderen fungiert. Am Beispiel von Adam und Eva, das Luhmann ausdrücklich lobt, geht das so: Gott schuf mit Adam den Prototypen des Menschen. In einem zweiten Schritt schuf er Eva aus einer Rippe Adams. Nun stehen sich beide gegenüber. Dadurch ist Adam zum Mann geworden. Aber weiterhin repräsentiert er den Menschen schlechthin. Das ergibt die hierarchische Opposition. Logisch geht es hier um die Relation von Teilmenge und Grundmenge. Adam wird auf wunderliche Weise einmal als Teilmenge und einmal als Grundmenge behandelt. Das wäre logisch betrachtet ein Widerspruch.

⁴⁹ Auf Rsozblog.de in den Einträgen „Zur Asymmetrie der Unterscheidung“ und „Zur Binarität der Unterscheidung“.

⁵⁰ Hennig, in: Merz-Benz (Hrsg.), *Die Logik der Systeme*, 2000, 157–198; Wagner, *Am Ende der systemtheoretischen Soziologie. Niklas Luhmann und die Dialektik*, *Zeitschrift für Soziologie* 23 (1994), 275–291; Wille, *Gendering George Spencer Brown? Die Form der Unterscheidung und die Analyse von Unterscheidungsstrategien in der Genderforschung*, in: Weinbach (Hrsg.), *Geschlechtliche Ungleichheit in systemtheoretischer Perspektive*, 2007, 15–50; dies., *Form und Geschlechterunterscheidung*, in: Schönwälder-Kuntze/Wille/Hölscher (Hrsg.), *George Spencer Brown*, 2. Aufl. 2009, 273–285.

⁵¹ Z.B. Luhmann, *Zeitschrift für Soziologie* 17 (1988), 49.

⁵² Dumont, *Homo Hierarchicus. The Caste System and Its Implications*, 1970. Vgl. auch die wiederholte Bezugnahme auf Dumont in: Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1998, 900, 905.

Aber Sprache verfährt nicht immer logisch. Linguisten sprechen von einem inklusiven Gegensatz, wenn ein Begriff *pars pro toto* auch für den Gegenbegriff genannt wird.⁵³

Ebenso wenig wie Asymmetrie ist Binarität in der „Form der Unterscheidung“ angelegt. Binär oder dichotomisch ist die Unterscheidung allerdings wohl in dem mathematischen Modell Spencer-Browns.⁵⁴ Das liegt daran, dass dieses Modell mit einer limitationalen Verneinung arbeitet. Beginnt man die Unterscheidung dagegen mit einer unbestimmten Negation (= Indikation), so kann aus der Objektgesamtheit der Welt mehr als ein Gegenbegriff gebildet werden. Die Unterscheidung ist nach drei und mehr Seiten offen. So kann man Objekte in drei, vier oder noch mehr Hinsichten unterscheiden, z. B. einen Menschen von einem Stein, einem Tier und einem Gott. Doch was für die Asymmetrie der Unterscheidung gilt, gilt erst recht für die Binarität. Sie hat, worauf Luhmann abstellt, wesentliche Vorzüge für die anschließende Kommunikation. Kommunikation arbeitet im System mit „provokierender“ Negation.⁵⁵ Mit der Bezeichnung einer Seite der Form wird klargestellt, „wo man demnächst für weitere Operationen anzusetzen hat“.⁵⁶ Da wirken Asymmetrie und Binarität zusammen. Sie verhelfen Kommunikationen, die sich auf der markierten Seite bewegen, dazu, besser angenommen zu werden. Und eben deshalb sind Dichotomien so attraktiv.

Dichotomische Unterscheidungen sind für eine großflächige und grobe Orientierung unverzichtbar. Aber im Detail werden sie der Welt nicht gerecht, denn die Welt ist nicht schwarz/weiß. Man könnte fragen, ob nicht jedenfalls im Subnanobereich eine digitale Organisation der Partikel anzutreffen ist. Aber diese Frage führt ebenso ins Abseits der Fundamentalphilosophie wie die umgekehrte Annahme, dass die unendliche Vielfalt der Welt Unterscheidungen und Vergleiche ausschließt, weil jenseits individueller Objekte keine Identitäten auszumachen sind. Überlegungen zur „Form der Unterscheidung“ helfen nicht weiter. Jedenfalls gilt, dass dichotomisch verwendete Unterscheidungen ständig auf die Notwendigkeit einer Differenzierung befragt werden müssen. Die wichtigsten begrifflichen Mittel für eine solche Differenzierung sind die Arbeit mit

⁵³ Der Gegensatz zwischen Logik und Sprachpraxis gab im Oktober 2020 Anlass zu einer Kontroverse zwischen zwei Sprachwissenschaftlern, die in der FAZ ausgetragen wurde. Anatol Stefanowitsch verteidigte das sprachliche Gending mit dem Argument, ein Wort könne logisch nicht sein eigener Oberbegriff sein (Wer redet von wem?, FAZ vom 21.10.2020). Darauf erwiderte Rüdiger Harnisch in der FAZ vom 28.10.2020 unter der Überschrift „Inklusiver Gegensatz. Logik und Sprachlogik: Das generische Genus Maskulinum ist nur Teil eines allumfassenden sprachökonomischen Prinzips“. Sein Beispiel: „Wenn wir sagen, das sei ein Unterschied wie Tag und Nacht, ist mit ‚Tag‘ semantisch nur die Zeit der Helligkeit gemeint, die der ‚Nacht‘ als Zeit der Dunkelheit gegenübersteht. Wenn ich sage, dass ich drei Tage krank gewesen sei, umfasst ‚Tag‘ auch die Zeit der Dunkelheit, denn über Nacht war ich ja jeweils nicht gesund.“ Harnisch erläutert, dahinter stehe ein im Sprachsystem fest verankertes Prinzip, dem alle „lexikalischen Gegensätze“ gehorchten.

Was hier „semantischer Gegensatz“ genannt wird, ist nichts anderes als eine Dichotomie. Die inklusive Opposition erweist sich damit als Prinzip der Sprachökonomie. Sie setzt sich insofern über die Logik hinweg, als derselbe Ausdruck, der zunächst eine Teilmenge bezeichnet, auch zur Benennung der Grundmenge dient. Das ändert freilich nichts daran, dass sie im konkreten Gebrauch doch hierarchisch ausfallen kann. So geschieht es in den romanischen Sprachen, wo *homme* bzw. *uomo* auch gleichbedeutend mit Mensch. Das ist eine inklusive Opposition, die hier zugleich hierarchisch ausfällt. Das wird deutlich, wenn ein anderer Sprachwissenschaftler uns erklärt, in diesem Beispiel werde „Mann“ als Prototyp des Menschen oder als „Mensch *κατ' ἐξοχήν*“ angeführt, Koch, Der Beitrag der Prototypentheorie zur Historischen Semantik, Romanistisches Jahrbuch 46 (2015), 27 (31 f.).

⁵⁴ Hennig, in: Merz-Benz (Hrsg.), Die Logik der Systeme, 2000, 160.

⁵⁵ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1998, 562.

⁵⁶ Ibid., 60.

Typenbegriffen, wie wir sie von Max Weber kennen,⁵⁷ und die Vorstellung von Normalitäten, wie sie in Wissenschaft und Alltag verbreitet ist. Solche Differenzierung ist grundsätzlich in der Lage, die binäre Kategorisierung, die mit vielen Begriffspaaren verbunden ist, zu überwinden. So geschieht es, wenn neben Mann und Frau ein drittes Geschlecht postuliert wird.

XII. Dichotomien und Normalität

Unterscheidungen führen in das Dilemma der Differenz, bekannter als Kategorien-dilemma des Antidiskriminierungsrechts. Es ist zuerst von der Harvard-Professorin Martha Minow ausformuliert worden.⁵⁸ Minow fragt: Werden Menschen beschädigt, wenn man feststellt, dass sie verschieden sind, und wenn man sie deshalb unterschiedlich behandelt? Oder ist es umgekehrt so: Werden Menschen behindert, weil man ihre Verschiedenheit nicht berücksichtigt? Hierzulande hat Susanne Baer das Thema unter dem Titel „Gruppismus“ besetzt. Das Dilemma soll sich daraus ergeben, dass die Schutzfunktion des Art. 3 Abs. 3 GG an die Zuordnung zu „Kategorien“ geknüpft ist, solche Kategorisierung aber zu dem von Baer so genannten Gruppismus führt.⁵⁹ Die Benennung als Gruppismus deutet darauf hin, dass das Problem nicht unbedingt mit einer Dichotomie verbunden sein muss. Es können mehr als zwei Diversitätsdimensionen im Spiel sein. Praktisch läuft es aber meist auf binäre Differenzkategorien hinaus: Deutscher oder Ausländer, Weißer oder Farbiger, Muslim oder nicht.

Zwei Begriffspaare stehen im Vordergrund der Diskussion: Behinderung und Gesundheit sowie Mann und Frau. Diese beiden Begriffspaare haben drei Gemeinsamkeiten:

- Sie drängen sich zur Unterscheidung auf, denn die Unterschiede können leicht beobachtet werden.
- Sie führen beide, wenn auch auf verschiedenen Wegen, auf ein Minderheitenproblem und damit in den Normalitätsdiskurs.
- Die Lösung scheint darin zu bestehen, die Differenz zu dekonstruieren, das heißt, sie weg zu definieren.

Normalität ist an sich nicht dichotomisch, denn sie hat gleitende Übergänge oder unscharfe Ränder. In den Köpfen der Menschen sieht es aber anders aus. Bei einer Befragung von Kindern zeigte sich, dass Kinder sich nicht vorstellen können, eine Behinderung als „normal“ zu verstehen.⁶⁰ Die Dichotomie läuft hier unmittelbar auf eine Teilung der Grundgesamtheit in Mehrheit und Minderheit hinaus, denn es ist klar, dass Behinderte eine Minderheit bilden. Als solche sind sie nicht direkt Diskriminierungen ausgesetzt. Im Gegenteil: Die Gesellschaft begegnet ihnen mitleidig und hilfs-

⁵⁷ *Kron/Winter*, in: Fischer u. a. (Hrsg.), *Uneindeutigkeit als Herausforderung*, 2011, 187–215.

⁵⁸ *Minow*, *Making All the Difference: Three Lessons in Equality, Neutrality, and Tolerance*, *DePaul Law Review* 1 (1989), 1–13; *dies.*, *Making All the Difference, Inclusion, Exclusion, and American Law*, 1990.

⁵⁹ *Baer*, *Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts*, in: Heinrich Böll Stiftung (Hrsg.), *Positive Maßnahmen. Von Antidiskriminierung zu Diversity*, 2010, 11 (13).

⁶⁰ *Brehme*, *Normalitätskonzepte im Behinderungsdiskurs*, 2017.

bereit. Sie reagiert mit Therapie, Intervention und Rehabilitation. Die Diskriminierung ist indirekt, weil die Mehrheitsgesellschaft technisch wie kommunikativ nicht auf Behinderte eingerichtet ist. Die erforderliche Hilfe setzt die Markierung als behindert voraus. Und so können und müssen die Gerichte tatsächlich über das Vorliegen von Behinderungen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und § 2 SGB IX entscheiden.

Um einer als diskriminierend empfundenen Kategorisierung zu entgehen, entwickelte die Behindertenbewegung ein Konzept, das zwischen Beeinträchtigung und Behinderung unterscheidet. Im Gründungsaufwurf der britischen Behindertenbewegung von 1974 hieß es, man sei nicht länger an Mitleidsbekundungen interessiert, sondern an der Beseitigung der Behinderungen, mit denen die Gesellschaft sie über die ohnehin schon vorhandenen Beeinträchtigungen hinaus von der vollen Teilhabe ausschließe. Gemeint waren damit in erster Linie die Behandlung und Versorgung in besonderen Institutionen. Daraus ist die Forderung nach Inklusion geworden, wie sie heute in der UN-Behindertenkonvention⁶¹ festgeschrieben ist.

Bei der Forderung nach institutioneller Inklusion ist es allerdings nicht geblieben. In den Disability Studies, die die Behindertenbewegung wissenschaftlich begleitet haben, ist die Forderung nach einer Dekategorisierung zur zentralen Strategie des Umgangs mit Behinderungen geworden.⁶² Behinderungen sollen als bloße gesellschaftliche Zuschreibungen nicht länger benannt werden, um Diskriminierungseffekte zu vermeiden. Aber die Suche nach einem „postkategorialen“ Antidiskriminierungsrecht⁶³ gleicht der Quadratur des Kreises.

Der kritische Normalitätsdiskurs, wie er heute im Anschluss an Canguilhem und Foucault von Jürgen Link⁶⁴ angeführt wird, zeigt keinen Ausweg. Er scheitert, weil er darauf verzichtet, die konnotative Verschränkung der Begriffe Normalität und Normativität aufzulösen.

Canguilhem wandte sich in seiner medizinhistorischen Untersuchung zwar gegen die Kontinuitätshypothese, in der Medizin des 19. Jahrhunderts als Broussais'sches Prinzip geläufig, nach der es bei lebenden Organismen keine Qualitätsschwelle zwischen dem normalen und einem pathologischen Zustand gibt.⁶⁵ Er verwies auf die unterschiedliche Etymologie von anormal und anomisch und akzeptierte nur Anomalien als deskriptiv-empirische Erscheinungen, sah in dem Urteil über Gesundheit und Krankheit dagegen einen dem Leben innewohnenden Wertmaßstab.

„Es gibt keine objektive Pathologie.“⁶⁶

⁶¹ Degener, Die UN-Behindertenrechtskonvention – Ansatz einer inklusiven Menschenrechtstheorie, JöR 67 (2019), 488–508.

⁶² Als Nachweis mag hier der Überblick von Zander, Disability Studies: Gesellschaftliche Ausgrenzung als Forschungsgegenstand, Bundesgesundheitsblatt 59 (2016), 1048–1052, genügen.

⁶³ Vgl. Lembke, Diversity als Rechtsbegriff, RW 3 (2012), 46–76; Liebscher/Naguib/Plürnecke/Remus, Wege aus der Essentialismusfalle. Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, KJ 24 (2012), 204–218.

⁶⁴ Link, Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird, 3. Aufl. 2006.

⁶⁵ Canguilhem, Das Normale und das Pathologische, 1974.

⁶⁶ Ibid., 154.

Aber Canguilhem kannte eine „biologische Normativität“:

„Es gibt biologische Normen der Gesundheit, und es gibt pathologische Normen. ... Das Leben selbst und nicht erst das medizinische Urteil macht aus dem biologisch Normalen einen Wertbegriff, der mehr als eine bloß statistische Wirklichkeit bezeichnet.“⁶⁷

Canguilhems existentieller Vitalismus⁶⁸ führt nicht weiter.⁶⁹ Das Problem mit der Normalität ist die dem Begriff inhärente Normativität, das heißt, die in den Begriff eingebaute Verkopplung von Sein und Sollen. Die Etymologie hilft wenig, denn sowohl „normal“ als auch „normativ“ leiten sich vom lateinischen *norma* = Winkel ab. Aber die Verschränkung lässt sich analytisch auflösen und psychologisch erklären.

Normalität ist zunächst ein empirisches Phänomen, das sich deskriptiv erfassen lässt. Insoweit bedeutet *normal* nur, dass Abweichungen vorkommen, ohne dass diese pathologisch sein müssten. Zwischen Normalität und Normativität steht als psychisches Phänomen die normative Kraft des Faktischen. Sie bildet die psychologische Erklärung für die Verschränkung von Normalität und Normativität. Der Begriff stammt bekanntlich von Georg Jellinek.⁷⁰ Mit dem Faktischen meinte Jellinek das soziale Faktum der Übung oder Gewohnheit. Im Zusammenhang mit Behinderung und Geschlecht muss man aber auch die normative Kraft naturhafter Normalität bedenken. Was als naturhaft *normal* wirkt, erscheint erstrebenswert.

Von einer anderen Seite als bei den Behinderten zeigt sich die Normalitätsproblematik im Zusammenhang mit der Geschlechterdifferenz oder vielmehr im Blick auf die Menschen, die sich diesem Dualismus nicht fügen, also hinsichtlich der Schwulen und Lesben, der Inter- und Transsexuellen, kurz der so genannten Queers. Die Queer-Theorie schüttet das Kind mit dem Bade aus, wenn sie die biologische Normalität der Zweigeschlechtlichkeit als irrelevant verwirft. Der Umstand, dass Heterosexualität nur der biologische Normalfall ist, der allerhand Abweichungen kennt, kann nicht dafür herhalten, dass es keinen Normalfall gibt.

Der empirische Normalitätsbegriff deckt nicht bloß kontinuierliche Phänomene. Auch Anomalien sind empirisch *anormal*. Folgt man Canguilhem, so gibt es im Bereich lebender Organismen nicht nur gleitende Übergänge, sondern auch qualitative Unterschiede in Gestalt von anatomischen oder psychischen Anomalien, die als solche keinen Krankheitswert haben. Canguilhem nennt „Phänomene wie angeborener Klumpfuß, Homosexualität, Diabetes und Schizophrenie“.⁷¹ Es lohnt sich nicht, die Frage aufzuwerfen, ob überhaupt und gegebenenfalls welche nicht heterosexuellen Formen sexueller Identität als Anomalien angesehen werden können. Die Antwort ändert nichts daran, dass die Queers empirisch aus der Normalität herausfallen. Was die Queer-Theorie als Zwangsheterosexualität beklagt, ist die triviale, aber deshalb nicht weniger gravierende Folge der normativen Kraft des Faktischen. Noch vor allem religiösen oder

⁶⁷ *Ibid.*, 84 ff.

⁶⁸ *Vissio*, Reasoning in Life: Values and Normativity in Georges Canguilhem, *International Journal for the Semiotics of Law* 33 (2020), 1019–1031.

⁶⁹ Der Gedanke der Normativität des Lebens lässt sich nicht einfach von der Hand weisen. Er hat in der Zeit nach und unabhängig von Canguilhem als Aristotelischer Naturalismus Karriere gemacht, befördert vor allem durch Philippa Foots *Natural Goodness* (2001).

⁷⁰ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, 337 ff.

⁷¹ *Wie Canguilhem*, Das Normale und das Pathologische, 1974, 15.

moralischen Überbau äußert die biologische Normalität ihre Überzeugungskraft als „Natur der Sache“.

Zum Leben und zur Gesellschaft gehören das Normale und das Anormale. Die Normalität des Anormalen verbietet ein dichotomisches Verständnis der Geschlechterdifferenz. Das Gegensatzpaar von Mann und Frau bleibt aber als einfaches Antonym zulässig. Das Recht trägt diesem Sachverhalt durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die Akzeptanz dritter Geschlechtsidentitäten im Personenstandsrecht sowie die Diskriminierungsverbote des AGG Rechnung. Es besteht kein Grund, auf das (dualistische) Antonym von Frau und Mann zu verzichten. Auch die Mehrheit hat Anspruch auf die Anerkennung ihrer Identität.⁷²

Klaus F. Röhl,
Ruhr-Universität Bochum, E-Mail: klaus.f.roehl@rub.de

⁷² *Koopmans/Orgad*, Majority-Minority Constellations: Towards A Group-Differentiated Approach, Wissenschaftszentrum Berlin, Discussion Paper SP VI 2020-104, December 2020. Koopmans und Orgad sprechen allerdings nur von ethnischen und kulturellen Minderheiten, wie sie vor allem durch Migrationen entstehen.